



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Sport Governance
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 8. Februar 2024
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2024 S. 69)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Erste Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des im konsekutiven Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit einschlägiger fachlicher Ausrichtung und mit der Gesamtnote 2,5 oder besser voraus. ²Grundsätzlich soll der Schwerpunkt des abgeschlossenen Studiums im Bereich Sportwissenschaft, Sportmanagement, Sportökonomie oder Wirtschaftswissenschaften liegen. ³Dies ist durch entsprechende Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) zu belegen. ⁴Erwartet werden insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen (mit oder ohne Sportbezug) im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten, Kenntnisse der einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der Wirtschafts- bzw. Sozialforschung, Statistik oder des wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten und ein berufsorientierendes Praktikum (alternativ: berufliche Tätigkeit) über mindestens 8 Wochen in einem sportbezogenen, politischen, juristischen, administrativen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.



- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss, die die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen. ²Bei Bedarf werden persönliche Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt. ³Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ⁴Der Masterzulassungsausschuss berücksichtigt in seiner Gesamtbetrachtung folgende Aspekte:
1. das inhaltliche Profil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Nähe zu Fragestellungen und Inhalten des Studiengangs Sport Governance) und die dokumentierten Leistungsbewertungen (Modulnoten und Gesamtnote),
 2. die Abschlussarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen,
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie insbesondere aus Motivations schreiben und Lebenslauf hervorgehen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.

§ 3

Sprachvoraussetzungen

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. ²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder eines entsprechenden Vermerks auf dem Schulzeugnis nachzuweisen. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Masterzulassungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (2) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Zulassungsantrag

- (1) ¹Die Bewerbungsunterlagen sind fristgemäß und formgerecht einzureichen. ²Mit den erforderlichen Nachweisen zu den fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivations schreiben vorzulegen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten und persönliche Zielvorstellungen skizzieren.
- (2) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren.



§ 5 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Die Möglichkeit zur Beurlaubung ist in der Immatrikulationsordnung geregelt.
- (3) ¹Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 6 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.

§ 7 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sport Governance ist ein interdisziplinäres Programm, das forschungsgeleitet vertiefte Kenntnisse zu Organisations- und Regulierungsstrukturen im Sport sowie zu seinen Verflechtungen zu Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit im nationalen und internationalen Kontext vermittelt. ²Ziel des Masterstudiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die sie für eine verantwortungsvolle und auf Nachhaltigkeit angelegte Übernahme der Lenkungs- und Steuerungsaufgaben in unterschiedlichen Feldern der Sport Governance benötigen.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse zu Theorien, Methoden und Befunden der sportbezogenen Governance-Forschung. ²Sie befassen sich mit den nationalen und internationalen Organisationsstrukturen sowie Regulierungsmechanismen im Sport. ³Zudem lernen die Studierenden die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Sport und anderen Gesellschaftsbereichen – Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit – forschungsgeleitet kennen. ⁴Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Studium überfachliche Schlüsselqualifikationen (u. a. reflektiertes und selbstkritisches Handeln, Kooperations-, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit), die in relevanten Berufsfeldern von Bedeutung sind, umfangreich gefördert und erprobt.



- (3) ¹Mithilfe der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen spezifische organisations- bzw. regulierungsbezogene Problemstellungen systematisch und kritisch analysieren, die im Sportbereich durch das komplexe Zusammenwirken von politischen, wirtschaftlichen und/oder weiteren gesellschaftlichen Akteuren auftreten. ²Zudem verfügen sie über die Kompetenz, entsprechende Handlungsentscheidungen sachgerecht und wissenschaftlich fundiert zu treffen. ³Sie sind in der Lage, im interdisziplinären Feld der Sport Governance forschungs- und anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durchzuführen. ⁴Zudem zeichnen sie sich durch hohe soziale und personale Kompetenzen aus. ⁵Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiengangs eröffnet sich den Absolventinnen und Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in der Sportbranche (z. B. in Sportverbänden und -vereinen) sowie in sportnahen Bereichen der freien Wirtschaft, der Politik, der öffentlichen Verwaltungen sowie der zivilgesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien oder anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich über nicht mehr als zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (3) ¹Das Master-Studium beinhaltet neben einer Masterarbeit (30 LP) weitere acht Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtbereiche. ²Im Angebot der Wahlpflichtbereiche sind unterschiedliche Vorkenntnisse berücksichtigt. ³Die Module sind den unterschiedlichen Teildisziplinen wie folgt zuzuordnen:
1. Sportwissenschaft | Sportmanagement (42 LP):
 - a) Grundlagen der Sport Governance (Pflicht, 9 LP)
 - b) Spezialprobleme in Sport Governance (Pflicht, 8 LP)
 - c) Regulierung in Sportorganisationen (Pflicht, 10 LP)
 - d) Struktur und Analyse der Märkte im Sport (Pflicht, 10 LP)
 - e) Exkursion (Pflicht, 5 LP)
 2. Ethik (15 LP):
 - a) Grundlagen der Angewandten Ethik (Pflicht, 5 LP)
 - b) Good Governance und Ethik im Sport (Pflicht, 10 LP)
 3. Wirtschaftswissenschaften (18 LP):
 - a) Wahlpflichtbereich 'Marketing' (insg. 6 LP)
 - b) Wahlpflichtbereich 'Organisationslehre' (insg. 12 LP)
 4. Politikwissenschaft (15 LP):
 - a) Wahlpflichtbereich 'Politische Systeme' (insg. 10 LP)
 - b) Politökonomische Theorieansätze (Pflicht, 5 LP)



- (4) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. ³Die modulverantwortliche Person bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SG-RSO	10 LP im Wahlpflichtbereich „Politische Systeme“
SG-SSG	SG-GRU
SG-MAA (Master-Arbeit)	60 LP einschl. SG-GGOV, SG-SSG, SG-RSO

§ 11

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und im Rahmen des abgeschlossenen Learning Agreements erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). ²In modulspezifischen Studienfragen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor bzw. Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem bzw. dieser während des Studiums beraten lassen.



- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Das Institut für Sportwissenschaft ist zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Studienplan und das Modulangebot werden in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen geprüft und angepasst. ³Die Lehrveranstaltungen und die Konzeption und Durchführung des Studiengangs werden regelmäßig evaluiert. ⁴Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert

Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena